

Neufassung
SATZUNG
der Kleingartenkolonie
R U H W A L D e.V. in Berlin
Charlottenburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenkolonie Ruhwald e. V. in Berlin und hat seinen Sitz im Bezirk Charlottenburg von Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR: 11310 Nz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuer-begünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.2.1983. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher Pachtungen von Ländereien zum Zwecke von Unterverpachtungen nicht vornehmen.
2. Der Verein fördert das Kleingartenwesen, insbesondere durch die Organisation folgender Aufgaben:
 - a) Förderung von Erfahrungsaustausch und Durchführung von Lehrvorträgen,
 - b) Praktische Unterweisungen in Gartenbau und Obstbaumpflege,
 - c) Laufende Unterhaltung der Wege, Plätze, der Versorgungsleitungen und des Vereinsgeländes mit Vereinshaus und Nebengebäuden.
 - d) Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner und dem Landesverband zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nicht für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch einen Unterpachtvertrag mit dem Bezirksverband einen Kleingarten nutzt, die im eigenen Namen Miteigentümer des Kleingartengeländes auf dem Gebiet der Kolonie Ruhwald ist oder die Nutzer einer Parzelle ist.
2. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr und bedarf eines Beschlusses des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Aufzunehmende persönlich anwesend sein muss. Im Falle der Aufnahme sind die Satzung und die Vereinsordnung durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.
3. Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
4. Einzelpersonen und juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
5. Besondere Verdienste um den Verein oder das Kleingartenwesen können durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Verleihung schlägt der Vorstand vor. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Ziele zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- die Kleingartenparzellen im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung vorzuhalten und dabei die Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnung sowie Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
 - die Vereinsbeiträge und die beschlossenen Umlagen und Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen.
 - sich an Gemeinschaftsarbeiten im Verein und in der Kolonie zu beteiligen. Pro Parzelle obliegt mindestens einem Mitglied die Erfüllung dieser Verpflichtung. Im Fall der Verhinderung ist eine Ersatzperson zu stellen oder ein Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Die Höhe des Betrages ist in der Vereinsordnung geregelt.
 - Sind auf dem ehemaligen Postgelände/Kolonie Ruhwald Miteigentümer und Nutzer einer Parzelle nicht identisch, kann neben dem Nutzer auch der Miteigentümer für die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein herangezogen werden, falls der Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen zu besuchen und dort gefasste Beschlüsse zu befolgen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist eine Zahlung an die Vereinskasse zu leisten. Die Vereinsordnung regelt die Höhe des zu zahlenden Betrages.
 3. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und kleingärtnerischen Fortbildungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.
 4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rede-, Wahl- und Stimmrecht.
 5. Stimmrechtsübertragungen oder Vertretungen sind dem Vorstand rechtzeitig unter Nennung der dadurch berechtigten Person schriftlich mitzuteilen.
 6. In keinem Fall darf ein Mitglied mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen, sei es, weil es Nutzer und/ oder Miteigentümer mehrerer Kleingärten ist, sei es, dass ihm entsprechende Vollmachten erteilt worden sind.
 7. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit:
 - a) Beendigung des Unterpachtvertrages
 - b) mit Beendigung des sonstig begründeten Nutzungsrechts,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Austritt aus dem Verein,
 - f) mit Erlöschen des Kleingartenvereins.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a) mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen für mindestens sechs Wochen in Verzug ist und nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt. Stundungen sind auf schriftlichen Antrag möglich;
 - b) sich dauerhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt werden;
 - c) den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsgemäßen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen;
 - d) bei Eigentumsvergehen anderen Mitgliedern gegenüber,
 - e) die Beteiligung an der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeit dauerhaft und unentschuldig ablehnt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Verbund mit dem Beirat durch Mehrheitsbeschluss. Mitwirkungsberechtigt sind bei diesem Beschluss nur Mitglieder, die auch Mitglieder im Verein sind. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch ein Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist innerhalb von 14 Tagen der Vermittlungsausschuss anzurufen, um einem Vertreter des Vorstandes und dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Das Ergebnis ist vom Vermittlungsausschuss dem Beirat schriftlich mitzuteilen.

3. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen. Nennt der Unterpachtvertrag zwei Pächter, so kann jeder Unterpächter als Mitglied für sich austreten.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags-, Umlage- oder Sonderumlageforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an sonstigen Einrichtungen des Vereins.

§ 6 Beiträge

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Mitgliedsbeiträge gedeckt.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Zur Deckung regelmäßig anfallender Kosten, die durch die Bewirtschaftung der Parzellen und den Erhalt der Koloniereinrichtungen entstehen, werden außerordentliche Beiträge pro Parzelle bzw. verbrauchsorientiert erhoben.
4. Für unvorhergesehene Ausgaben, die im Rahmen einer Wirtschaftsplanung nicht berücksichtigt werden konnten, können Sonderbeiträge pro Parzelle in Gestalt von Sonderumlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand zu beschließen sind. Die jährliche Gesamthöhe dieser Sonderumlage darf die Höhe des dreifachen Mitgliedsbetrages nicht überschreiten. Zu ihrer Zahlung ist jedes Mitglied verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der gesetzliche Vorstand (Vorstand)
3. der Beirat
4. der Vermittlungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Ablauf und Formalien

- a) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres. Der Wirtschaftsplan mit Abrechnung und der Wirtschaftsplan für das kommende Kalenderjahr sind beizufügen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. Grund und Zweck der geforderten Versammlung sind dabei schriftlich darzulegen.

- b) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereinsvorstands, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Parzellen vertreten sind. (Das sind derzeit 72 der 214 Parzellen).

In den Fällen, in denen die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine weitere Mitgliederversammlung über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist

durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt und mindestens zehn Mitglieder einem solchen Antrag in offener Abstimmung zustimmen.

- f) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind darin einzutragen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in einer speziell dafür vom Vorstand bereit gestellten Beschlussammlung eingestellt werden. Die Einsicht in die Beschlussammlung steht jedem Mitglied frei. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassen- und Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung;
- b) Beratung von Anträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- c) Beschlussfassung über die Anzahl der zu leistenden unbezahlten Arbeitsstunden sowie die Höhe des bei deren Nichtleistung bzw. unentschuldigtem Fehlen zu zahlenden Geldbetrages;
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und des Vermittlungsausschusses;
- e) Wahl von drei Kassenprüfern, auf drei Jahre, von denen einer entsprechend § 8 Ziff. 2. h) zu wählen ist;
- f) Wahl des Wahlausschusses / der Mandatsprüfungskommission;
- g) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes (Delegierte) aus dem Kreis der Unterpächter und Benennung eines der gewählten Delegierten als Sprecher, der für die Unterpächter im Bezirksverband und im Vorstand des Vereins als solcher auftreten darf.

Bei der Delegiertenwahl sind aktiv und passiv wahlberechtigt nur die Unterpächter. Die Regeln über die Beschlussfähigkeit s.o. § 8 Abs. 1 c) gelten entsprechend.

- h) Wahl eines Vertreters der Miteigentümer. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die Mitglieder, die Miteigentümer des ehemaligen Postgeländes sind. Die Regeln über die Beschlussfähigkeit s.o. § 8 Abs. 1 c) gelten entsprechend.

Bei Parzellen, die teils Miteigentum, teils durch einen Unterpachtvertrag mit dem Bezirksverband angepachtet sind, entscheidet der Parzelleninhaber, bei welcher Gruppe er mit wählt.

- i) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Beitrags- und Vereinsordnung;
- j) Beschlussfassung über die Höhe der Vergütungspauschale für Ehrenämter auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen oder übergeordneten Organisationen;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

§ 9 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Verein wird geleitet durch den:

ersten Vorsitzenden
 zweiten Vorsitzenden als seinem Stellvertreter
 einem Vertreter der Unterpächter des
 Bezirksverbandes einem Vertreter der Miteigentümer
 einem Schatzmeister
 einem Schriftführer

Diese bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Kleingartenanlage und in ihrem Garten zu erfüllen.
4. Einladungen zu Versammlungen des Vorstandes erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Vereins.
5. Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung des Vereins.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in einer Beschlussammlung zu verwahren.
9. Der Vertreter der Unterpächter ist u.a. der Sprecher der Delegierten auf der Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes.
Der Vertreter der Miteigentümer ist u.a. der Sprecher dieser Miteigentümer auf der Miteigentümerversammlung der Miteigentümergeinschaft.
10. Der Schatzmeister erhebt die beschlossenen Beträge, Umlagen und Sonderumlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich.
11. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Protokolle sind in der folgenden Sitzung dem Vorsitzenden zur Bestätigung vorzulegen und dann in geeigneter Form abzulegen.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung regelt.
13. Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt.
14. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
15. Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über seine Tätigkeit sowie die des Beirates in der Mitgliederversammlung zu berichten.
16. Alle Vorstands-, Beirats- und Ausschussmitglieder arbeiten im Sinne der Gemeinnützigkeit grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf bis zur Höhe des jeweiligen Steuerfreibetrages (derzeit 500,00 €) eine Vergütung als Ehrenamtschale i. S. von § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gewähren.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
dem gesetzlichen Vorstand
und in der Regel aus folgenden Personen:
Beisitzer
zweitem Schatzmeister,
zweitem Schriftführer,
Abschätzer
Gartenfachberater,
Wasserleitungswart,
Kabelnetzwart,
Wasseruhrenablesern,
Platzwart
Wegewart
Obmann des Festausschusses.
2. Die Sitzungen des Beirates leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2.

Vorsitzende des Vereins.

3. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der ihn in seinen Belangen gegenüber dem Vorstand vertritt.
4. Der Beirat wird alle drei Monate vom Vorsitzenden einberufen. Im Rahmen der Sitzungen werden die laufenden Fragen des Vereins vom jeweils Verantwortlichen vorgetragen, beraten und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst.
5. Für die Versammlungen und Beschlüsse des Beirats gelten die Bestimmungen für den Vorstand aus § 9 Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15 und 16 entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Prüfung des Rechnungswesens sind drei Kassenprüfer verantwortlich, die nicht Mitglied im Vorstand und im Beirat sind. An den Sitzungen des Beirates können sie jedoch teilnehmen.

Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege durch mindestens 2 Kassenprüfer, die abwechselnd tätig sind, soll mindestens dreimal jährlich erfolgen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand sofort zu unterrichten und hat eine Klärung zu fordern.

Die Kassenprüfer haben nach Abschluss eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten und für den Vorstand Entlastung zu beantragen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes gewählt.

§ 12 Vermittlungsausschuss

1. Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig im Beirat sind.
2. Der Vermittlungsausschuss hat Schiedsmannfunktion. Er kann bei Bedarf gemäß § 5 sowohl von dem Betroffenen, als auch vom Vorstand angerufen werden. Der Vermittlungsausschuss spricht nach Anhörung beider Seiten, nach einer unverzüglich anzuberaumenden Sitzung, eine Empfehlung an den Beirat aus. Dieser ist an die Empfehlung des Ausschusses nicht gebunden.

§ 13 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder der Organe des Vereins

1. **Amtsdauer**
Die Mitglieder der Organe des Vereins werden für die Dauer von drei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. **Wahl**
Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der zu besetzenden Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
Eine Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Kinder und Ehegatten dürfen ein Ehrenamt ausüben, auch wenn nur ein Ehegatte ein Nutzungsrecht hat oder Mitglied ist. Ausgenommen hiervon sind Ämter im Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist sowohl die zu ändernde Vorschrift als auch die beabsichtigte Neuregelung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Parzellen (also derzeit 107 der 214 Parzellen) durch stimmberechtigte Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Parzellen durch stimmberechtigte Mitglieder in der Versammlung vertreten ist (Das sind derzeit 107 der 214 Parzellen.) und alle erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Sie kann nur in einer Versammlung erfolgen, die hierzu einen Monat vorher einzuberufen ist.
2. Bei Räumung der Kleingartenanlage erfolgt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.
3. Die Liquidation erfolgt als dann durch den Vorstand. Bei Liquidation, Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Kleingärten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

(Vorstand)